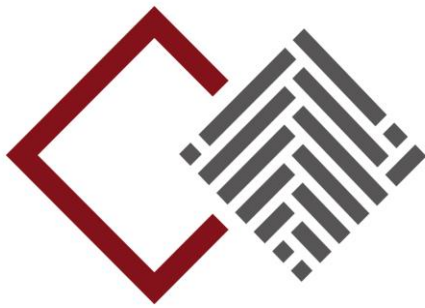




INNUNG

PARKETT UND FUSSBODENTECHNIK

FRANKEN . NIEDERBAYERN . OBERPFALZ

Innung Parkettlegerhandwerk und Fußbodentechnik
Sitz Nürnberg · Postanschrift: PF 1169, 96111 Hirschaid

An alle Ausbildungsbetriebe

Ausbildungsberuf Parkettleger/in
bzw. Bodenleger/in

Geschäftsstelle

Telefon: 09543-443880

Telefax: 09543-443881

E-Mail: gf@die-parkettinnung.de

Web: www.die-parkettinnung.de

Innungssitz Nürnberg

Postanschrift:

Postfach 11 69, 96111 Hirschaid

Obermeister: Timo Aulbach

Nürnberg, Januar 2025

WICHTIGE INFORMATION

Abschluss von Ausbildungsverträgen außerhalb der üblichen Ausbildungszeiten (Beginn / Ende der Lehrzeit)

Sehr geehrter Ausbildungsbetrieb,

wir möchten Sie auf einen Sachverhalt aufmerksam machen, der Ihnen als Ausbilder und uns, den Prüfungsausschüssen der Innung sowie der Berufsschule, viel Aufwand und Kosten verursacht.

Bitte beachten Sie dieses Schreiben, um Probleme im Ausbildungsverlauf zu vermeiden!

Im Regelfall beginnen Ausbildungsverträge am 01.08. bzw. 01.09. des Jahres und enden nach drei Jahren zum 31.07. bzw. 31.08. Es ist richtig, dass unabhängig davon, jederzeit im Laufe eines Jahres Ausbildungsverträge abgeschlossen werden können.

Sobald ein Lehrvertrag besteht, muss der Azubi sofort die Berufsschulblöcke besuchen.

Startet die Lehrzeit erst nach den üblichen Terminen, beginnen für Ihren Azubi die ersten Handicaps:

Er kommt z. B. erst im Mai des Schuljahres in die Berufsschule. Es fehlen die Einweisungen des Berufsschulstartes, die Führung des Berichtsheftes, Hinweise zum praktischen Unterricht usw.

Problematisch wird es, wenn die Gesellen- oder die Abschlussprüfung ansteht:

Der Ausbildungsvertrag, wie auch das Recht der Teilnahme am Berufsschulunterricht, enden zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

Die Sommer-Prüfung findet **im Juli**, die Winter-Prüfung **im Februar** statt und die Auswertungen benötigen auch noch kurze Zeit.

Endet die Lehrzeit schon einige Wochen oder Monate vor dem Prüfungstermin, versäumt Ihr Azubi die letzten wichtigen Blockschulwochen, die Unterstützung im Klassenverbund fehlt und er kann an der Prüfungsvorbereitung im Unterricht nicht mehr teilnehmen.

Möchten Sie Ihren Azubi nach Ende der Lehrzeit bis zur Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht verlieren, müssten Sie ihn ggfs. als Helfer (befristet) einstellen und tariflich entlohnen bzw. zumindest den Mindestlohn gewähren. Die Prüfungsgebühr für die erste Prüfung zahlen Sie. Zu den Prüfungsterminen benötigt Ihr ehemaliger Azubi Urlaub und Unterkunft, da eine Unterbringung im Schülerwohnheim ohne bestehenden Lehrvertrag nicht mehr möglich ist.

Alternativ können Sie versuchen, bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer eine Verlängerung des Ausbildungsvertrages zu beantragen. Diese Genehmigung führt die Handwerkskammer jedoch nur bei entsprechenden schriftlichen Begründungen durch, wegen des ungünstigen Prüfungszeitraumes wird jegliche Eingabe abgelehnt.

Um eine reibungslose Ausbildung zu ermöglichen, bleibt also nur, den Beginn der Ausbildung so zu legen, dass der Zeitraum für die Prüfungen berücksichtigt wird.

Beispiel: Soll der Azubi an der Sommerprüfung teilnehmen, sollte der Ausbildungsvertrag Ende August enden, max. am 31. Oktober!

Soll der Azubi an der Winterprüfung teilnehmen, sollte der Ausbildungsvertrag Ende Februar enden, max. am 30. April!

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ein anderer Ausbildungsbeginn angestrebt wird, z. B. 1. Juni oder 1. Dezember?

- Hier würde sich zunächst die Einstellung als Helfer anbieten. Dabei besteht das Risiko, dass dann keine Ausbildung mehr angestrebt wird, da der Helferlohn die Ausbildungsvergütung deutlich übersteigt.
- Alternativ besteht die Möglichkeit eine betriebliche EQ (Einstiegsqualifizierung) von mindestens vier Monaten bis längstens 12 Monaten abzuschließen. Diese Maßnahme ist jederzeit kündbar. Sie berührt auch nicht den sich anschließenden Ausbildungsvertrag. Die Ausbildungsvergütung wird zusätzlich mit 262,00 € von der Agentur für Arbeit unterstützt.
Weitere Infos zu EQs. nachstehend bzw. ausführlich unter
www.arbeitsagentur.de/unternehmen/ausbilden/einstiegsqualifizierung-arbeitgeber

Durch die Beachtung der Prüfungszeiträume vor Abschluss des Ausbildungsvertrages oder Einbeziehung einer Einstiegsqualifizierung sparen Sie sich als Ausbildungsbetrieb viel Aufwand und Kosten. Das gilt natürlich ebenso für die Prüfungsausschüsse, Berufsschule u. w.

Starten zumindest wir baldmöglichst mit dem Bürokratieabbau!!

Mit freundlichen Grüßen

**Innung Parkettlegerhandwerk und Fußbodentechnik
für Franken, Niederbayern und Oberpfalz**



Timo Aulbach
Prüfungsvorsitzender
Ausbildungsberuf Parkettleger/in



Markus Leinfelder
Prüfungsvorsitzender
Ausbildungsberuf Bodenleger/in



Germann Kirschbaum
Stv. Prüfungsvorsitzender
Staatl. Berufsschule Neu-
stadt/Aisch

Einstiegsqualifizierung (EQ)

Was ist eine Einstiegsqualifizierung und wer kann daran teilnehmen?

Betriebliche Einstiegsqualifizierungen sind ein von der Wirtschaft im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickeltes Angebot. Es handelt sich hierbei um eine Art betriebliches Langzeitpraktikum zwischen 4 und 12 Monaten. Sie bieten jungen Menschen, die keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, einen Einstieg in die Berufsausbildung.

Betriebe können den Heranwachsenden über eine längere Zeit im Arbeitsalltag erleben und eventuell bestehende Vorurteile aus dem Weg räumen. Die EQ wird finanziell von der Agentur für Arbeit gefördert. Die EQler erhalten einen Einblick in den jeweiligen Ausbildungsberuf und in das Unternehmen. Sie erhalten ein Praktikumsentgelt und können eventuell anschließend vom Betrieb in die Ausbildung übernommen werden.

Ziel der Einstiegsqualifizierung ist das Erlangen von Ausbildungsreife und der anschließende Übergang in die direkte Berufsausbildung.

Quelle: HWK für Mittelfranken